

WICHTIGE INFOS! zur 36. Gesetzesnovelle der StVO 1960 – Regelung E-Mopeds als Kraftfahrzeuge:

Das CityTuk bleibt weiterhin dem Fahrrad rechtlich gleichgestellt, ist ohne Führerschein, ohne KFZ Zulassung und am Radweg zulässig!

In der 36. Gesetzesnovelle der StVO (bzw. neu im KFG) wurde geregelt, dass künftig Fahrzeuge der Klasse L1-eB ohne Pedalantrieb rechtlich als Kraftfahrzeuge angesehen werden und daher eine Zulassung benötigen und auch nur noch mit dem entsprechenden Führerschein betrieben werden dürfen. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

Dies betrifft aber eben nur die Fahrzeugklasse L1-eB und das sind die einspurigen Fahrzeuge. Die mehrspurigen Fahrzeuge der Klasse L2-eB, wie eben das CityTuk, bleiben weiterhin rechtlich dem Fahrrad gleichgestellt, sofern die Bauartgeschwindigkeit 25km/h nicht überschreitet und die Nenndauerleistung nicht höher ist als 250W.

Siehe dazu auch folgendes Zitat aus einem an uns gerichteten Schreiben des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur:

"Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass mehrspurige rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge grundsätzlich weiterhin unter die Definition des § 2 Abs. 1 Z 22 lit. d StVO fallen und damit rechtliche als Fahrrad gelten, sofern sie eine Nenndauerleistung von nicht mehr als 250 Watt und eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h aufweisen (§ 1 Abs. 2a KFG). Erfüllt ein Fahrzeug diese Bedingungen nicht, gilt es nicht als Fahrrad, sondern als Kraftfahrzeug und unterliegt dann den Bestimmungen des KFG. Für mehrspurige Fahrräder sind die in der Fahrradverordnung festgelegten Ausrüstungsvorschriften anzuwenden."

Graz, 1.10. 2026

E-tuk AT GmbH

Die Geschäftsführung